S 14 RJ 292/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 292/02
Datum	15.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 374/03
Datum	18.11.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15. Mai 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit im AnschluÃ an eine bis 31.07.2001 befristete Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise â ab einem Zeitpunkt nach dem 31.08.2001 â eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der KlÃ¤ger, der 1952 geboren und StaatsangehÃ¶riger von Serbien und Montenegro ist, ist in der Bundesrepublik Deutschland vom 30.04.1973 bis 30.06.1994 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen; daran hat sich ArbeitsunfÃ¤higkeit mit einer entsprechenden Pflichtbeitragsleistung bis 31.12.1994 angeschlossen. Ab 01.02.1995 bis 31.07.1996 hat der KlÃ¤ger als selbstÃ¤ndiger Gastwirt freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt.

Nach Auskunft seines letzten Arbeitgebers, der Firma R. Spezialfabrik fÃ¼r AnhÃ¤ngerkupplungen GmbH & Co. (Fa. R.), ist der KlÃ¤ger vom 04.11.1985 bis 30.06.1994 als Bediener von FrÃ¤s-, Bohr- und Drehmaschinen beschÃ¤ftigt gewesen. Es habe sich hierbei um angelernte Arbeiten gehandelt, fÃ¼r die eine Anlernzeit von sechs Monaten erforderlich gewesen sei. Dem KlÃ¤ger habe es an Grundkenntnissen in der Metallverarbeitung gefehlt. Er sei nach Lohngruppe 7 des Manteltarifvertrags fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie (Metall-Tarifvertrag) entlohnt worden. Die LohnhÃ¶he sei durch ungÃ¼nstige Arbeitsbedingungen (Akkord-, Schmutz- und SpÃ¤tschichtarbeit) mitbestimmt worden.

Vor allem wegen einer schweren koronaren DreigefÃ¤Ãerkrankung mit hochgradiger Stenose des Ramus intermedius leistete die Beklagte dem KlÃ¤ger vom 01.05.1997 bis 30.04.1999 befristet Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit und sodann â nach Aufgabe der selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit â ab 01.05.1999 bis 31.07.2001 befristete Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Mit Bescheid vom 24.09.2001 und Widerspruchsbescheid vom 07.02. 2002 lehnte die Beklagte den am 03.05.2001 gestellten Antrag des KlÃ¤gers auf Weiterzahlung der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab, weil der Versicherte wieder vollschichtig leistungsfÃ¤hig sei und wegen der zuletzt ausgeÃ¼bten angelernten BerufstÃ¤tigkeit auf Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts nicht aller- einfachster Art verweisbar sei, wobei es der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs nicht bedÃ¼rfe.

Mit der am 04.03.2002 zum Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger seinen Rentenanspruch weiter. Zur BegrÃ¼ndung legte er Ã¤rztliche Unterlagen vor.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte Befundberichte sowie medizinische Unterlagen von den behandelnden Ãrzten des KlÃ¤gers (Gemeinschaftspraxis FachÃ¤rzte fÃ¼r Innere Medizin â Kardiologkie Dres. F. und A. , Befundbericht vom 04.04.2002; Gemeinschaftspraxis Praktische Ãrztin Dr. B. und Ãrztin Dr. O. , Befundbericht vom 12.04.2002).

Sodann holte das SG ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten ein von dem Internisten â Kardiologen Dr. T. (Gutachten vom â Eingang beim SG â 18.02.2003); diesem lag bei der Begutachtung des KlÃ¤gers auch ein "VorlÃ¤ufiger Arztbrief" des Klinikums der UniversitÃ¤t M. , Medizinische Klinik und Poliklinik I â G. vom 17.12.2002 vor.

Dr. T. stellte beim KlÃ¤ger folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest:
1. Koronare 3-GefÃ¤Ãerkrankung mit Zustand nach inferiorem Infarkt und Zustand nach PTCA und Stentimplantation in die LAD bei proximal 95-prozentiger und medial 80-prozentiger Stenose am 16.12.2002; weiterhin 50- und 60-prozentige Stenosierung der Circumflexarterie und VerschluÃ der rechten Koronararterie.
2. Nicht insulinpflichtiger Diabetes mellitus mit diabetischer Polyneuropathie, Retinopathie und Nephropathie.

3. Arterielle Hypertonie mit hypertensiver Herzerkrankung.
4. HyperlipoproteinÃ¤mie.
5. HyperurikÃ¤mie.
6. Rezidivierende Gastritiden.
7. Fettleber.

Der KlÃ¤ger kÃ¶nne unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses (insbes. ohne zusÃ¤tzliche Pausen) leichte Arbeiten ohne Ã¼berwiegendes Stehen vollschichtig verrichten; hierbei seien TÃ¤tigkeiten in Wechselschicht oder Nachtschicht ebenso wenig zumutbar wie TÃ¤tigkeiten unter starken emotionalen Be- lastungsfaktoren, TÃ¤tigkeiten unter starkem Zeitdruck (wie TÃ¤tigkeiten an Maschinen oder am FlieÃband), Heben oder Tragen schwerer Lasten sowie hÃ¤ufiges BÃ¼cken. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte bestÃ¼nden nicht. Gutachten auf weiteren medizinischen Fachgebieten seien nicht erforderlich, weil beim KlÃ¤ger Ã¼ber die internistisch-kardiologischen Erkrankungen hinaus keine wesentlichen weiteren GesundheitsstÃ¶rungen vorlÃ¤gen.

Nachdem die vom SG erbetene Stellungnahme des KlÃ¤gers zum Gutachten Dr. T. nicht erfolgte, wies das SG die Klage mit Urteil vom 15.05.2003 ab. Der KlÃ¤ger habe nach dem 31.07.2001 keinen Anspruch auf Rente, weil er seitdem nicht mehr wenigstens berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs.2 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.) sei. Er kÃ¶nne nÃ¤mlich nach dem Ergebnis der Begutachtung durch Dr. T. ohne rechtserhebliche qualitative EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig arbeiten. Dass ihm seine zuletzt in Deutschland ausgeÃ¼bte BerufstÃ¤tigkeit als Maschinenarbeiter nicht mehr zugemutet werden kÃ¶nne, sei ohne rechtliche Auswirkung, da er nach dem festgestellten Berufsbild als ungelernter Arbeiter zu beurteilen und somit auf alle BerufstÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei. Erst recht sei der KlÃ¤ger nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne der noch strengeren Vorschrift des bis 31.12.2000 geltenden Â§ 44 Abs.2 SGB VI. Auch aus dem ab 01.01.2001 geltenden Recht kÃ¶nne der KlÃ¤ger keinen Rentenanspruch herleiten.

Am 08.07.2003 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm am 05.07.2003 zugestellte Urteil beim SG MÃ¼nchen ein. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, er genieÃe Berufsschutz aufgrund seiner zuletzt ausgeÃ¼bte BerufstÃ¤tigkeit als Maschinenarbeiter; weil er diese nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne, und weil die vom SG benannten Verweisungsberufe "Verwieger, Montierer oder Verpacker leichter GegenstÃ¤nde" auf dem Arbeitsmarkt kaum angeboten wÃ¼rden, stÃ¼nde ihm Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 43 SGB VI a.F. zu. Dar- Ã¼ber hinaus erfÃ¼lle er aber auch aus medizinischen GrÃ¼nden Ã¼ber den 31.07.2001 hinaus die Voraussetzung fÃ¼r eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Er verweise auf die mit der Klageschrift vorgelegten medizinischen Unterlagen. Einen Antrag nach Â§ 109 SGG behalte er sich vor.

Der Senat zog die Klageakten des SG MÃ¼nchen sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei, gab den Beteiligten die Lohngruppendefinitionen des Metalltarifvertrags zur Kenntnis und wies den KlÃ¤ger mit Schreiben vom

11.08.2003 darauf hin, dass der KlÃ¤ger nach seiner tariflichen Einstufung als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs anzusehen sei, als solcher auf die BerufstÃ¤tigkeit eines einfachen PfÃ¶rtners verwiesen werden kÃ¶nne und daÃ ein Antrag nach Â§ 109 SGG bis spÃ¤testens 15.09.2003 zu stellen sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 SGG einverstanden erklÃ¤rt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15.05.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.09.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.08.2001 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise â ab einem Zeitpunkt nach dem 31.08.2001 â eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15.05.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 15.05.2003 ist nicht zu beanstanden, weil der KlÃ¤ger gegen die Beklagte nach dem 31.07.2001 keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat. Aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten konnte der Senat ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, Â§ 124 Abs.2 SGG.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit im unmittelbaren AnschluÃ an die bis 31.07.2001 befristete Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (also ab 01.08.2001) ist gemÃ¤Ã Â§ 302b Abs.1 Satz 2 SGB VI an den Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.) zu messen; fÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers sind aber auch die Â§Â§ 43, 240 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung (n.F.) maÃgebend, soweit sinngemÃ¤Ã auch (hilfsweise) vorgetragen ist, dass wenigstens ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.08.2001 erneut (nach einer mindestens einmonatigen Unterbrechung) gegeben sei (vgl. Kamprad in Hauck/Noftz, SGB VI K. Â§ 302b Rdnr.11 bis 14).

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.1 SGB VI a.F., weil er seit dem 01.08.2001 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfÃ¤hig ist. Nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI a.F.

sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit liegen beim KlÃ¤ger nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist bereits eingeschrÃ¤nkt. Er kann aber unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses (insbes. ohne zusÃ¤tzliche Pausen) leichte Arbeiten ohne Ã¼berwiegendes Stehen vollschichtig zu verrichten; hierbei sind TÃ¤tigkeiten in Wechselschicht oder Nachtschicht ebenso wenig zumutbar wie TÃ¤tigkeiten unter starken emotionalen Belastungsfaktoren, TÃ¤tigkeiten unter starkem Zeitdruck (wie TÃ¤tigkeiten an Maschinen oder am FlieÃ band), Heben oder Tragen schwerer Lasten sowie hÃ¤ufiges BÃ¼cken. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte liegen nicht vor, da der KlÃ¤ger die durchschnittlich erforderlichen FuÃwege zurÃ¼cklegen kann (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr.10).

Dieses berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt sich vor allem aus dem vom SG eingeholten Ã¼berzeugenden Gutachten Internisten â Kardiologen Dr. T. , dem sich der Senat anschlieÃt.

Beim KlÃ¤ger liegen folgende wesentlichen GesundheitsstÃ¶rungen vor:
1. Koronare 3-GefÃ¤Ãerkrankung mit Zustand nach inferiorem Infarkt und Zustand nach PTCA und Stentimplantation in die LAD bei proximal 95-prozentiger und medial 80-prozentiger Stenose am 16.12.2002; weiterhin 50- und 60-prozentige Stenosierung der Circumflexarterie und Verschluss der rechten Koronararterie.
2. Nicht insulinpflichtiger Diabetes mellitus mit diabeti- scher Polyneuropathie, Retinopathie und Nephropathie.
3. Arterielle Hypertonie mit hypertensiver Herzerkrankung.
4. HyperlipoproteinÃ¤mie.
5. HyperurikÃ¤mie.
6. Rezidivierende Gastritiden.
7. Fettleber.

Die koronare 3-GefÃ¤Ãerkrankung mit Zustand nach inferiorem Infarkt und Zustand nach Dilatation zweier LAD-Stenosen hat auf das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers Auswirkung. Die koronare 3-GefÃ¤Ãerkrankung hat bei langjÃ¤hrigem Verlauf lediglich zu einem kleinen inferioren Infarkt gefÃ¼hrt, es besteht weiterhin eine gute Funktion des linken Ventrikels, was aus prognostischer Sicht sehr bedeutend ist. Es konnte im Dezember 2002 eine

erfolgreiche Dilatation zweier LAD-Stenosen durchgefÃ¼hrt werden, so dass jetzt eine gute Perfusion der verbleibenden Myokardanteile gewÃ¤hrleistet scheint. Dennoch kÃ¶nnen dem KlÃ¤ger auch weiterhin keine schweren oder mittelschweren TÃ¤tigkeiten zugemutet werden, er kann jedoch leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten vollschichtig verrichten. Es mÃ¼ssen TÃ¤tigkeiten unter Wechselschicht- und Nachtschichtbedingungen sowie unter starken emotionalen Belastungsfaktoren wie auch unter starkem Zeitdruck (wie z.B. am FlieÃband oder an Maschinen) vermieden werden. Auch das Heben und Tragen schwerer Lasten muss aufgrund der GefÃ¤hrdung des KlÃ¤gers durch die koronare Herzerkrankung vermieden werden. Die Arbeitspausen sollten denen entsprechen, die auf dem Arbeitsmarkt Ã¼blich sind. Die Ã¼berschieÃende Blutdruckregulation sollte zu einer erneuten Kontrolluntersuchung und ggf. Optimierung der Blutdruckeinstellung Anlass geben.

Auch der Diabetes mellitus hat fÃ¼r das berufliche Leistungs- vermÃ¶gen des KlÃ¤gers Bedeutung. Der Diabetes mellitus ist zum einen ein Risikofaktor fÃ¼r die Entstehung bzw. Progression der koronaren Herzerkrankung, die beim KlÃ¤ger ohnehin vorliegt. DarÃ¼ber hinaus besteht eine weitere Gefahr der SchÃ¤digung anderer Organe, wie bei dem KlÃ¤ger ebenfalls bereits nachweisbar, im Sinne von diabetischer Polyneuropathie, diabetischer Nephropathie und diabetischer Retinopathie. Es muss somit sicher eine Intensivierung der Blutzuckereinstellung erfolgen, zutrÃ¤glich wÃ¤ren auch regelmÃ¤Ãige kÃ¶rperliche BetÃ¤tigung und eine drastische Gewichtsabnahme. Aufgrund des Diabetes kÃ¶nnen dem KlÃ¤ger noch leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten vollschichtig zugemutet werden; zusÃ¤tzliche (unÃ¼bliche) Pausen mÃ¼ssen nicht eingerÃ¤umt werden, da keine eigene Blutzuckerkontrolle durchgefÃ¼hrt wird, und derzeit auch keine Insulintherapie notwendig ist. Es mÃ¼ssen Arbeiten unter Wechselschicht- und Nachtschichtbedingungen, Arbeiten unter Zeitdruck und Arbeiten Ã¼berwiegend im Stehen (wegen der Polyneuropathie) vermieden werden.

Die arterielle Hypertonie wirkt sich ebenfalls auf das beruf- liche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers aus. Die arterielle Hypertonie bedeutet ebenso wie der Diabetes mellitus einen Risikofaktor fÃ¼r die Entstehung und Progression der koronaren Herzerkrankung. Sie ist sicher noch nicht ausreichend eingestellt, da die Ruheblutdruckmessung und die Belastungshypertonie darauf hindeuten, dass hier eine Optimierung mÃ¶glich ist. Aufgrund der arteriellen Hypertonie dÃ¼rfen dem KlÃ¤ger nach erfolgter Optimierung der Blutdruckeinstellung noch leichte bis maximal mittelschwere TÃ¤tigkeiten zugemutet werden, bis zur Optimierung der Blutdruckeinstellung lediglich leichte kÃ¶rperlicher TÃ¤tigkeiten. Es mÃ¼ssen das Heben und Tragen schwerer Lasten, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Arbeiten unter Wechsel- und Nachtschichtbedingungen, unter starken emotionalen Belastungsfaktoren und unter Zeitdruck (wie z.B. am FlieÃband und an Maschinen) vermieden werden. Die Arbeiten kÃ¶nnen jedoch vollschichtig zugemutet werden mit den auf dem Arbeitsmarkt Ã¼blichen Unterbrechungen.

FÃ¼r das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers bedeutungslos sind die Diagnosen einer HyperlipoproteinÃ¤mie, einer HyperurikÃ¤mie, der rezidivierende Gastritis sowie der Fettleber.

Nach dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen ist weiterer Ausgangspunkt fÃ¼r die Feststellung der BerufsunfÃ¤higkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich von der zuletzt ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI Rdnr.21 ff. mit weiteren Nachweisen), eine nicht versicherungspflichtige selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ist ohne Bedeutung. MaÃgeblicher Hauptberuf ist vorliegend somit der eines Bedieners von FrÃ¤s-, Bohr- und Drehmaschinen, wie ihn der KlÃ¤ger vom 04.11. 1985 bis 30.06.1994 bei der Fa. R. ausgeÃ¼bt hat. Ihm ist der KlÃ¤ger schon deshalb gesundheitlich nicht mehr gewachsen, weil er nicht mehr an Maschinen arbeiten darf.

Obwohl der KlÃ¤ger seinen maÃgeblichen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann, ist er aber dennoch nicht berufsunfÃ¤hig. FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es nÃ¤mlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann; vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI a.F. ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 Â§ 1246 Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.138 und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI a.F. am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.27 und 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.143 m.w.N.; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar des oberen Bereichs (Ausbildungs- bzw. Anlernzeit von mehr als einem bis zu 2 Jahren, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.45), zuzuordnen. Dies ergibt sich einerseits aus der tariflichen Einstufung des KlÃ¤gers in die Lohngruppe 7 des Metalltarifvertrags und andererseits aus der Tatsache, dass es dem KlÃ¤ger an

Grundkenntnissen in der Metallverarbeitung gefehlt hat und dass er eine angelernte Arbeiten verrichtet hat, fÃ¼r die eine Anlernzeit von sechs Monaten erforderlich gewesen ist, weiterhin aus der Tatsache, dass die tarifliche Einstufung durch ungÃ¼nstige Arbeitsbedingungen (Akkord-, Schmutz- und SpÃ¤tschichtarbeit) mitbestimmt worden ist. Lohngruppe 7 ist zwar eine echte (die niedrigste) Facharbeiterlohngruppe. Die Eingruppierung durch den Arbeitgeber in diese macht den KlÃ¤ger jedoch nicht zum Facharbeiter, weil die Eingruppierung nicht wesentlich auf der QualitÃ¤t der geleisteten Arbeit, sondern auch auf ungÃ¼nstigen Arbeitsbedingungen wie Akkord-, Schmutz- und SpÃ¤tschichtarbeit, somit auf qualitÃ¤tsfremden Faktoren beruht hat. Der KlÃ¤ger hat vielmehr unter BerÃ¼cksichtigung seiner Anlernzeit von sechs Monaten inhaltlich Arbeiten verrichtet, die zwischen Lohngruppe 5 (Anlernzeit von etwa acht Wochen) und Lohngruppe 7 (Facharbeiterausbildung) liegen, somit der Lohngruppe 6 zuzuordnen sind ("Qualifiziert angelernte Arbeitnehmer sind solche Arbeitnehmer, die Spezial-arbeiten von besonderer QualitÃ¤t und Schwierigkeit verrichten").

Als angelerntem Arbeiter des oberen Bereichs ist dem KlÃ¤ger die Verweisung auf den Beruf eines einfachen PfÃ¶rtners zumut- bar (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 05.04.2001 â□□ B 13 RJ 61/00 R m.w.N.); hierauf ist der KlÃ¤ger vom Senat hingewiesen worden. Nach der Rechtsprechung des BSG dÃ¼rfen "obere Angelernte" nicht schlechthin auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden. Soweit ungelernte TÃ¤tigkeiten in Betracht gezogen werden, mÃ¼ssen sich diese durch QualitÃ¤tsmerkmale auszeichnen. Bei der PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit ist diesbezÃ¼glich zu berÃ¼cksichtigen, dass sich diese schon im Hinblick auf die ihr innewohnende Kontrollfunktion typischerweise aus dem Kreis einfachster ungelernter TÃ¤tigkeiten heraushebt. Dass der KlÃ¤ger kÃ¶rperlich imstande ist, die PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, ergibt sich ohne weiteres aus seinem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen. Er ist auch psychisch den ohnehin geringen Belastungen des Publikumsverkehrs gewachsen; dies ergibt sich aus seiner bis vor relativ kurzer Zeit ausgeÃ¼bten BerufstÃ¤tigkeit als Gastwirt. Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz als PfÃ¶rtner auf dem dafÃ¼r maÃ□geblichen Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich vermittelt werden kÃ¶nnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Ren- tenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt Â§ 43 Abs.2 Satz 4 SGB VI a.F., dass nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃ□en Senats des BSG vom 19.12.1996 â□□ GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8).

Der KlÃ¤ger, der ab 01.08.2001 keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã□ der bis 31.12.2001 in Kraft befindlichen Vorschrift des Â§ 44 Abs.1 SGB VI, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Bestimmung nicht erfÃ¼llt. Nach Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI a.F. sind solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die â□□ wie der KlÃ¤ger â□□ (irgend)eine BerufstÃ¤tigkeit noch

vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach den Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F. hat der KlÃ¤ger (frÃ¼hestens ab 01.09.2001) keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie bisher â ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter â wie der KlÃ¤ger â einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen (sogar noch) vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 15.05.2003 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024